

rig ist, diese von der Erbschaft zu entrichtenden Abgabe allein wegen nicht vorgenommen, sondern von den Erben und Vermächtnisnehmern nur der Betrag der Erbschaft und der Vermächtnisse angegeben und die Richtigkeit des Angebens an Eidesstatt versichert werden.

Dasern jedoch Zweifel dagegen sich ergeben, so hat nach Ermessen Unserer Regierung das Gericht eidliche Spezifikation zu erfordern, auch nach Befinden mit gerichtlicher Würdigung vorzuschreiten.

#### §. 24.

Die Kosten dieser Ermittlung hat der Abgabepflichtige zu tragen, es wäre denn, daß eine vorgenommene gerichtliche Würdigung keine höhere Summe ergäbe, in welchem Falle die Kosten derselben außer Ansatz bleiben, die Verläge aber von der Verwaltung der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse zu tragen sind.

#### §. 25.

Bald dem Abgabepflichtigen eine Verjährde bei seiner Deklaration zur Last, so hat er neben der etwa verwirkten öffentlichen Strafe den doppelten Betrag der hinterzogenen Abgabe zu erlegen.

#### §. 26.

Wenn im einzelnen Falle die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe oder deren Betrag zweifelhaft erscheint oder eine Sicherheitsbestellung in Frage kommt, ist an die Regierung Bericht zu erstatten und erst nach deren Meinungsäußerung nach vorgängiger Genehmigung des bepelligten Erben oder Vermächtnisnehmers die Abgabe zu reguliren.

#### §. 27.

Sobald der Betrag der Abgabe bestimmt und der Zahlungstermin (§. 18.) eingetreten ist, hat das Gericht den Zahlungspflichtigen anzuhalten, dieselbe, nebst den etwa laufenden Zinsen (§. 18.) an die allgemeine Kirchen- und Schulkasse unmittelbar oder an das Verichte zu bezahlen und erstern Falls die Quittung darüber zu produziren. Erfolgt binnen vier Wochen nach der Zahlungsaufgabe weder die Zahlung noch die Produktion der Quittung, so ist der schuldige Betrag, ohne daß es eines weitern Antrags bedarf, im Wege der Hilfsvollstreckung beizubringen.

#### §. 28.

Dasern aber der eine oder der andere Theil bei dieser Feststellung sich nicht berufligen will, bleibt demselben der ordentliche Rechtsweg durch Klagerhebung vorbehalten, ohne daß dadurch die einstweilige Vollziehung der getroffenen Bestimmung aufgehoben wird.

#### §. 29.

Jede Gerichtsstelle hat die bei ihr eingehenden oder durch Exekution von ihr beigebrachten Zahlungen (§. 27.) alsbald an die allgemeine Kirchen- und Schulkasse einzusenden. Ueberdies hat jede Gerichtsstelle über alle vorkommende abgabepflichtige Erbfälle ein